

Alte Version März 2017

§8(Kreisvorstand)

1.Der Gesamtvorstand besteht aus

- a)dem Vorstand im Sinne von §26 BGB (geschäftsführender Kreisvorstand), dieser wiederum aus
 - aa)dem Kreisvorsitzenden (Kreisoberst);
 - bb)dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden (stellvertretender Kreisoberst);
 - cc) dem Kreisgeschäftsführer;
 - dd)dem Kreisschatzmeister;

b)dem erweiterten Vorstand, dieser wiederum aus

- aa) dem katholischen Kreispräses(aus dem Bereich des Altkreises Brilon)
- bb) dem evangelischem Kreispräses(aus dem Bereich des Altkreises Brilon),
- cc)den 6 Beisitzern, aus den Städten des Altkreises Brilon
- dd)dem Kreisjugendsprecher,
- ee)dem Kreisschießmeister,
- ff)dem Kreisschützenkönig,
- gg)dem Kreisjugendschützenkönig.
- hh)Vorstandsmitgliedern in der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS) der Region 1 und des geschäftsführenden Vorstandes des Sauerländer Schützenbundes aus dem Bereich des Altkreises Brilon –ohne Stimmrecht soweit sie dem Gesamtvorstand nicht bereits in anderer Eigenschaft angehören.

Alte Version März 2018

§8(Kreisvorstand)

1.Der Gesamtvorstand besteht aus

- a)dem Vorstand im Sinne von §26 BGB (geschäftsführender Kreisvorstand), dieser wiederum aus
 - aa)dem Kreisvorsitzenden (Kreisoberst);
 - bb)dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden (stellvertretender Kreisoberst);
 - cc) dem Kreisgeschäftsführer;
 - dd) dem Kreisschriftführer**
 - ee)dem Kreisschatzmeister;

b)dem erweiterten Vorstand, dieser wiederum aus

- aa) dem katholischen Kreispräses(aus dem Bereich des Altkreises Brilon)
- bb) dem evangelischem Kreispräses(aus dem Bereich des Altkreises Brilon),
- cc)den 6 Beisitzern, aus den Städten des Altkreises Brilon
- dd)dem Kreisjugendsprecher,
- ee)dem Kreisschießmeister,
- ff)dem Kreisschützenkönig,
- gg)dem Kreisjugendschützenkönig.
- hh)Vorstandsmitgliedern in der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS) der Region 1 und des geschäftsführenden Vorstandes des Sauerländer Schützenbundes aus dem Bereich des Altkreises Brilon –ohne Stimmrecht soweit sie dem Gesamtvorstand nicht bereits in anderer Eigenschaft angehören.

2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch die Kreisversammlung mit einer Amtszeit von 4 Jahren.

a) Kreisoberst und Schatzmeister sowie stellvertretender Kreisoberst und Geschäftsführer sind im Abstand von zwei Jahren zu wählen. Entsprechende Zeitabstände sind bei den

nächsten Wahlen sicher zu stellen.

b) Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit in der nächstfolgenden Kreisversammlung.

c) Die 6 Beisitzer werden aufgrund ihrer Benennung durch die entsendenden Großgemeinden Vorstandsmitglieder. Der Kreisjugendsprecher aufgrund der Benennung durch die Kreisjugendversammlung. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

d) Der Kreisschießmeister wird für eine Amtszeit von 4 Jahren durch die Kreisversammlung gewählt.

e) Die Kreispräsidente werden durch Organe Ihrer jeweiligen Kirche bestellt.

f) Ein Kreisvorstandsmitglied kann auch in Personalunion, vorübergehend

bis zur nächsten Kreisversammlung, ein zweites Amt bekleiden.

2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch die Kreisversammlung mit einer Amtszeit von 4 Jahren.

a) Kreisoberst und Schatzmeister sowie stellvertretender Kreisoberst und Geschäftsführer sind im Abstand von zwei Jahren zu wählen. Entsprechende Zeitabstände sind bei den

nächsten Wahlen sicher zu stellen.

b) Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit in der nächstfolgenden Kreisversammlung.

c) Die 6 Beisitzer werden aufgrund ihrer Benennung durch die entsendenden Großgemeinden Vorstandsmitglieder. Der Kreisjugendsprecher aufgrund der Benennung durch die Kreisjugendversammlung. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

d) Der Kreisschießmeister wird für eine Amtszeit von 4 Jahren durch die Kreisversammlung gewählt.

e) Die Kreispräsidente werden durch Organe Ihrer jeweiligen Kirche bestellt.

f) Ein Kreisvorstandsmitglied kann auch in Personalunion, vorübergehend

bis zur nächsten Kreisversammlung, ein zweites Amt bekleiden.